

MARIA RAUCH-KALLAT

BUNDESMINISTERIN FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN

XXII. GP.-NR

4215 /AB

2006 -07- 14

zu 4291/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0055-I/3/2006

Wien, am 13. Juli 2006

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
**Anfrage Nr. 4291/J der Abgeordneten Mag. Johann Maier und
GenossInnen** wie folgt:

Frage 1:

Dazu darf ich auf die nachstehenden Tabellen verweisen:

Burgenland:

Bezirke	Tierärzte/ -ärztinnen
Eisenstadt-Freistadt	keine Angaben
Eisenstadt-Umgebung	keine Angaben
Güssing	keine Angaben
Jennersdorf	keine Angaben
Mattersburg	keine Angaben
Neusiedl am See	keine Angaben
Oberpullendorf	keine Angaben
Oberwart	keine Angaben
Rust Freistadt	keine Angaben
Gesamt Burgenland	68

Kärnten:

Bezirke	Tierärzte/ -ärztinnen
Feldkirchen	keine Angaben
Hermagor	keine Angaben
Klagenfurt-Stadt	keine Angaben

Klagenfurt-Land	keine Angaben
Spittal an der Drau	keine Angaben
St. Veit an der Glan	keine Angaben
Villach-Stadt	keine Angaben
Villach-Land	keine Angaben
Völkermarkt	keine Angaben
Wolfsberg	keine Angaben
Gesamt Kärnten	155

Niederösterreich:

Bezirke	Tierärzte/ -ärztinnen
Amstetten	39
Baden	41
Bruck/Leitha	17
Gänserndorf	20
Gmünd	11
Hollabrunn	33
Horn	19
Korneuburg	32
Krems-Land	12
Krems-Stadt	9
Lilienfeld	17
Melk	34
Mistelbach	24
Mödling	55
Neunkirchen	27
Scheibbs	25
St. Pölten-Land	53
St. Pölten-Stadt	12
Tulln	23
Waidhofen/Thaya	18
Waidhofen/Ybbs	4
Wien-Umgebung	43
Wr. Neustadt-Land	13
Wr. Neustadt-Stadt	20
Zwettl	21
Gesamt Niederösterreich	622

Oberösterreich:

Bezirke	Tierärzte/ -ärztinnen
Braunau am Inn	31
Eferding	7

Freistadt	20
Gmunden	22
Grieskirchen	19
Kirchdorf an der Krems	23
Linz-Land	22
Perg	26
Ried im Innkreis	34
Rohrbach	15
Schärding	14
Steyr-Land	19
Urfahr-Umgebung	25
Vöcklabruck	37
Wels-Land	22
Magistrat Linz	30
Magistrat Steyr	4
Magistrat Wels	9
Gesamt Oberösterreich	379

Salzburg:

Bezirke	Tierärzte/ -ärztinnen
Salzburg-Umgebung	45
Hallein	12
St. Johann im Pongau	15
Tamsweg	5
Zell am See	19
Magistrat der Stadt Salzburg	18
Gesamt Salzburg	114

Steiermark:

Bezirke	Tierärzte/ -ärztinnen
Bruck an der Mur	12
Deutschlandsberg	18
Feldbach	21
Fürstenfeld	6
Graz-Umgebung	39
Hartberg	28
Judenburg	12
Knittelfeld	9
Leibnitz	34
Leoben	17
Liezen	25
Murau	13
Mürzzuschlag	14

Radkersburg	5
Voitsberg	15
Weiz	31
Graz Stadt	59
Gesamt Steiermark	358

Tirol:

Bezirke	Tierärzte/ -ärztinnen
Innsbruck-Stadt	16
Innsbruck-Land	46
Imst	12
Kitzbühel	14
Kufstein	21
Landeck	8
Lienz	12
Reutte	6
Schwaz	16
Gesamt Tirol	151

Vorarlberg:

Bezirke	Tierärzte/ -ärztinnen
Bludenz	keine Angaben
Bregenz	keine Angaben
Dornbirn	keine Angaben
Feldkirch	keine Angaben
Gesamt Vorarlberg	60

Wien:

Gesamt Wien	459
--------------------	------------

Übersicht Tierärzte/-ärztinnen in Österreich 2005:

	Tierärzte insgesamt (aktive)	Tierärzte mit Praxis	Tier-kliniken	Tierärztliche Haus-apotheken	Tierärzte unselbständig			
					a)Vet. Abt. der LR	b)Landes-anstalten	c) Amts-tierärzte	d)Sonstige
Burgenland	68	54	1	53	4	0	9	2
Kärnten	155	132	9	128	8	3	10	6
Niederösterreich	622	507	21	410	14	3	26	2
Oberösterreich	379	366	18	279	12	4	20	0
Salzburg	114	106	3	85	5	0	7	4
Steiermark	358	319	13	227	10	0	34	15
Tirol	151	137	3	109	5	0	9	3
Vorarlberg	60	60	5	33	3	0	4	1
Wien	459	275	17	181		15	34	184

Frage 2:Burgenland:

Gesamt Burgenland	12
--------------------------	-----------

Kärnten:

Gesamt Kärnten	15
-----------------------	-----------

In Kärnten gibt es 10 Amtstierärzte (1 pro Bezirk) und einen Distriktstierarzt mit einem 20 Wochen-Stunden Vertrag. In der Landesveterinärdirektion sind 5 Amtstierärzte tätig, 3 Personen mit einem befristeten Vertrag werden im amtstierärztlichen Dienst bzw. im Kontrolldienst eingesetzt.

Niederösterreich:

Gesamt Niederösterreich	40
--------------------------------	-----------

40 Amtstierärzte/-ärztinnen, davon 26 Amtstierärzte/-ärztinnen ständig in den Bezirksverwaltungsbehörden, 2 Amtstierärzte Aushilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden;
11 Amtstierärzte in der Zentrale, 1 Amtstierärztin in Karenz.

Oberösterreich:

Bezirke	Amtstierärzte/ -ärztinnen
Braunau am Inn	1
Eferding	von LL mitbetreut
Freistadt	1
Gmunden	1
Grieskirchen	1
Kirchdorf an der Krems	1
Linz-Land	1
Perg	1
Ried im Innkreis	1
Rohrbach	1
Schärding	1
Steyr-Land	1
Urfahr-Umgebung	1
Vöcklabruck	1
Wels-Land	1
Magistrat Linz	7
Magistrat Steyr	1
Magistrat Wels	1
Gesamt Oberösterreich	23

Salzburg:

Bezirke	Amtstierärzte/ -ärztinnen
Salzburg-Umgebung	1
Hallein	1
St. Johann im Pongau	1
Tamsweg	1
Zell am See	1
Magistrat der Stadt Salzburg	2
Gesamt Salzburg	7

Steiermark:

Bezirke	Amtstierärzte/ -ärztinnen
Bruck an der Mur	1
Deutschlandsberg	2
Feldbach	2
Fürstenfeld	1
Graz-Umgebung	3
Hartberg	3
Judenburg	1

Knittelfeld	1
Leibnitz	3
Leoben	1
Liezen	3
Murau	1
Mürzzuschlag	1
Radkersburg	1
Voitsberg	1
Weiz	2
Graz Stadt	4
Gesamt Steiermark	41

(+10 Amtstierärzte beim Amt der Stmk.

Landesreg.)

Tirol:

Bezirke	Amtstierärzte/ -ärztinnen
Innsbruck-Land	1
Imst	1
Kitzbühel	1
Kufstein	1
Landeck	1
Lienz	1
Reutte	1
Schwaz	1
Veterinärdirektion	4
Gesamt Tirol	13

Vorarlberg:

Gesamt Vorarlberg	7
--------------------------	----------

Wien:

Gesamt Wien	34
--------------------	-----------

Frage 3:

Zu dieser Frage verweise ich auf die beigefügten Tabellen 1 bis 18. Die jeweiligen Angaben beziehen sich auf die letzte Vollerhebung der Tierzahlen im Jahr 1999 durch die Statistik Austria. Vollerhebungen werden nur alle 10 Jahre durchgeführt und nur in dieser Vollerhebung erhält das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Daten, die auf die politischen Bezirke aufgeschlüsselt sind.

(Tabellen 1 bis 18: Fläche der Bezirke, Zahl der Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und des Geflügels pro km² (bezogen auf den Bezirk), Zahl der Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und des Geflügels pro

Amtstierarzt/ärztin und pro Tierarzt/Tierärztin (bezogen auf das Bundesland)
jeweils für die Bundesländer und für Österreich gesamt.)

Frage 4:

Burgenland:

Gesamt Burgenland	4
--------------------------	----------

Kärnten:

Gesamt Kärnten	3
-----------------------	----------

Niederösterreich:

Gesamt Niederösterreich	13
--------------------------------	-----------

Oberösterreich:

Bezirke	Amtstierärzte/ -ärztinnen
Braunau am Inn	0
Eferding	0
Freistadt	0
Gmunden	1
Grieskirchen	0
Kirchdorf an der Krems	0
Linz-Land	1
Perg	0
Ried im Innkreis	1
Rohrbach	0
Schärding	0
Steyr-Land	0
Urfahr-Umgebung	0
Vöcklabruck	1
Wels-Land	0
Magistrat Linz	0
Magistrat Steyr	0
Magistrat Wels	1
Gesamt Oberösterreich	5

Salzburg:

Bezirke	Amtstierärzte/ -ärztinnen
Salzburg-Umgebung	0
Hallein	1
St. Johann im Pongau	0
Tamsweg	1
Zell am See	1
Magistrat der Stadt Salzburg	0
Gesamt Salzburg	3

Steiermark:

Bezirke	Amtstierärzte/ -ärztinnen
Bruck an der Mur	1
Deutschlandsberg	0
Feldbach	1
Fürstenfeld	0
Graz-Umgebung	0
Hartberg	1
Judenburg	0
Knittelfeld	0
Leibnitz	0
Leoben	0
Liezen	2
Murau	0
Mürzzuschlag	1
Radkersburg	0
Voitsberg	0
Weiz	0
Graz Stadt	0
Gesamt Steiermark	6

Tirol:

Bezirke	Amtstierärzte/ -ärztinnen
Innsbruck-Stadt	0
Innsbruck-Land	0
Imst	0
Kitzbühel	1
Kufstein	0
Landeck	0
Lienz	0

Reutte	1
Schwaz	1
Veterinärdirektion	0
Gesamt Tirol	3

Vorarlberg:

Bezirke	Amtstierärzte/innen
Bludenz	1
Bregenz	0
Dornbirn	0
Feldkirch	1
Gesamt Vorarlberg	2

Wien:

Gesamt Wien	Keine/r
--------------------	----------------

Frage 5:Burgenland:

Gesamt Burgenland	3
--------------------------	----------

Kärnten:

Gesamt Kärnten	2
-----------------------	----------

Niederösterreich:

Gesamt Niederösterreich	6
--------------------------------	----------

Oberösterreich:

Bezirke	Amtstierärzte/ -ärztinnen
Braunau am Inn	0
Eferding	1
Freistadt	1
Gmunden	0
Grieskirchen	0
Kirchdorf an der Krems	0
Linz-Land	0
Perg	1

Ried im Innkreis	0
Rohrbach	0
Schärding	0
Steyr-Land	0
Urfahr-Umgebung	1
Vöcklabruck	0
Wels-Land	0
Magistrat Linz	1
Magistrat Steyr	1
Magistrat Wels	0
Gesamt Oberösterreich	6

Salzburg:

Gesamt Sazburg	Keine/r
-----------------------	----------------

Steiermark:

Bezirke	Amtstierärzte/ -ärztinnen
Bruck an der Mur	0
Deutschlandsberg	0
Feldbach	0
Fürstenfeld	0
Graz-Umgebung	0
Hartberg	0
Judenburg	0
Knittelfeld	0
Leibnitz	0
Leoben	0
Liezen	0
Murau	0
Mürzzuschlag	0
Radkersburg	0
Voitsberg	0
Weiz	0
Graz Stadt	1
Gesamt Steiermark	1

Tirol:

Bezirke	Amtstierärzte/ -ärztinnen
Innsbruck-Stadt	0
Innsbruck-Land	0
Imst	1
Kitzbühel	0

Kufstein	1
Landeck	0
Lienz	0
Reutte	0
Schwaz	0
Veterinärdirektion	2
Gesamt Tirol	4

Vorarlberg:

Bezirke	Amtstierärzte/ -ärztinnen
Bludenz	0
Bregenz	1
Dornbirn	0
Feldkirch	0
Gesamt Vorarlberg	1

Wien:

Gesamt Wien	9
--------------------	----------

Frage 6:

Burgenland:
Leermeldung

Kärnten:
Laufende Kontrollen

Niederösterreich:

Zu den zahlreichen und vielfältigen Kontrollen auf Bezirksebene werden darüber hinaus noch 120 Kontrollen pro Jahr durch die Abteilung Veterinärangelegenheiten („Überkontrollen“) durchgeführt.

Oberösterreich:

Durch das Land Oberösterreich wurden 2005 keine angeordneten und protokollierten Kontrollen durchgeführt. Durch den Veterinärdirektor wurden jedoch in 4 dieser Tierarztordinationen Besuche durchgeführt, die keine Beanstandungen erbrachten.

Salzburg:

Es erfolgen dauernd Kontrollen der Amtstierärzte/-ärztinnen. Dies insbesondere durch die von den Bezirksverwaltungsbehörden vorzulegenden Berichte aus den verschiedenen Teilbereichen, die von den Amtstierärzten zu vollziehen bzw. zu betreuen sind. Auch erfolgt laufend eine Kontrolle durch die Übermittlung von Unterlagen über gerade aktuelle Schwerpunkte und bestimmte Anlassfälle.

Steiermark:

Die Kontrolle der Tätigkeit der Amtstierärzte erfolgt laufend.
Genauere Zahlen können daher nicht angegeben werden.

Tirol:

Laufende Kontrollen durch die Veterinärverwaltung, keine wesentlichen Beanstandungen.

Vorarlberg:

Den Amtstierarzt/die Amtstierärztin betreffen alle Fragen der Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft incl. Futtermittel, Tierschutz, Tiertransport und Rückstandsfreiheit. Obwohl Amtstierärzte personell dem Bezirkshauptmann unterstehen, erfolgt die laufende Kontrolle durch die Veterinärverwaltung des Landes.

Vereinzelt durchgeführte Kontrollen zeigen, dass aus Gründen von regional sehr schwankender Arbeitsbelastung und individueller besonderer Qualifikation Aufgaben unterschiedlich bearbeitet werden, zum Teil bestehen wegen Personalmangel Kontrolldefizite.

Eine Verbesserung der Situation wird durch verstärkte Berücksichtigung der Risikobewertung, verbunden mit der Reduktion von für den Verbraucherschutz weniger wichtigen Aufgaben erwartet.

Wien:

Keine.

Frage 7:**Burgenland:**

Leermeldung

Kärnten:

Unterschiedlicher Informationsstand, fachliche Überlastung, Konzept der Veterinärkompetenzzentren mit Spezialisierung.

Niederösterreich:

Mängel werden dokumentiert, Fristen zur Mängelbehebung werden gesetzt, die Mängelbehebung wird kontrolliert und dokumentiert.

Oberösterreich:

Siehe Beantwortung der Frage 6.

Salzburg:

Die Amtstierärzte/-ärztinnen in den Bezirksverwaltungsbehörden waren sehr bemüht, die große Fülle von veterinärbehördlichen Rechtssetzungen entsprechend ihren zeitlichen Möglichkeiten zu vollziehen.

Bei etwaigen Beanstandungen erfolgte eine Anzeige bei der zuständigen Strafbehörde.

Steiermark:

Bei den laufenden Überprüfungen wurde festgestellt, dass der Erfüllungsgrad der vorgegebenen Kontrollaufträge gegenüber den Vorjahren deutlich verbessert wurde und insgesamt bei über 80% lag. In jenen Bezirken, in denen der

Erfüllungsgrad nicht 100% erreichte, wurden die Gründe hierfür mit den zuständigen Dienststellenleitern und Amtstierärzten/-ärztinnen eingehend diskutiert.

Tirol:

Siehe Beantwortung der Frage 6.

Vorarlberg:

Siehe Beantwortung der Frage 6.

Wien:

Keine.

Frage 8:

Burgenland:

Ja.

Kärnten:

Ja.

Niederösterreich:

Mit Ausnahme des Mag. Krems verfügt jeder politische Bezirk über eine/n Amtstierarzt/-ärztin. Im Regelfall ist jede/r Amtstierarzt/-tierärztin nur in seinem/ihrem Amtsbezirk tätig. In Verhinderungsfällen (Krankheit, Urlaub) gibt es Vertretungsregelungen, zwei Amtstierärzte der Abteilung Veterinärangelegenheiten helfen in verschiedenen Bezirken aus (je nach Arbeitsanfall).

Oberösterreich:

Mit Ausnahme des politischen Bezirkes Eferding, der durch den Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land auf Grund der topographischen Situation und der Betriebs- und Bestandszahlen in beiden Bezirken mitbearbeitet. Erforderliche Vertretungs- und Unterstützungstätigkeiten werden von der zentralen Veterinärverwaltung wahrgenommen.

Salzburg:

Ja.

Steiermark:

Mit Stichtag 31.12.2005 verfügte jeder politische Bezirk zumindest über eine/n eigene/n Amtstierärztin/Amtstierarzt, in drei Bezirken waren zum Stichtag zwei, in drei Bezirken drei Amtstierärztinnen bzw. Amtstierärzte beschäftigt. Prinzipiell wird jede/r Amtstierärztin/Amtstierarzt in einem politischen Bezirk eingesetzt. Im Zuge des vor drei Jahren erstellten Konzeptes von Veterinärkompetenzzentren werden einzelne Amtstierärztinnen und Amtstierärzte in jenen Fachgebieten, in denen sie eine Spezialausbildung genossen haben, fallweise auch bezirksübergreifend eingesetzt.

Tirol:

Ja.

Vorarlberg:

Jeder der 4 Bezirke ist mit einem/einer Amtstierarzt/ärztin besetzt, die Vertretung erfolgt gegenseitig. Zusätzlich hat in Vorarlberg jeder der Amtstierärzte der Bezirkshauptmannschaften auch noch landesweite Aufgaben zu jeweiligen Spezialthemen, z.B. Tierzucht, Tierkörperbeseitigung, Viehhandel, etc.

Wien:

Ja.

Frage 9:**Burgenland:**

Keine Angaben.

Kärnten:

Keine Angaben.

Niederösterreich:

Siehe Beantwortung der Frage 8.

Oberösterreich:

Siehe Beantwortung der Frage 8.

Steiermark:

Siehe Beantwortung der Frage 8.

Salzburg:

Siehe Beantwortung der Frage 8.

Tirol:

Siehe Beantwortung der Frage 8.

Vorarlberg:

Siehe Beantwortung der Frage 8.

Wien:

Siehe Beantwortung der Frage 8.

Frage 10:**Burgenland:**

Kein Amtstierarzt/keine Amtstierärztin muss mehr als einen Bezirk betreuen.

Kärnten:

Kein Amtstierarzt/keine Amtstierärztin muss mehr als einen Bezirk betreuen.

Niederösterreich:

Nur Krems-Stadt und Krems-Land werden von einem Amtstierarzt betreut.

Oberösterreich:

Siehe Beantwortung der Frage 8.

Steiermark:

Siehe Beantwortung der Frage 8.

Salzburg:

Kein Amtstierarzt/keine Amtstierärztin muss mehr als einen Bezirk betreuen.

Tirol:

Kein Amtstierarzt/keine Amtstierärztin muss mehr als einen Bezirk betreuen.

Vorarlberg:

Siehe Beantwortung der Frage 8.

Wien:

Kein Amtstierarzt/keine Amtstierärztin muss mehr als einen Bezirk betreuen.

Frage 11:Burgenland:

7 Amtstierärzte/-ärztinnen.

Kärnten:

Je ein Amtstierarzt pro Bezirk, nur in der BH Spittal/Drau neben einem Amtstierarzt noch ein Distriktstierarzt.

Niederösterreich:

Siehe Beantwortung der Frage 8.

Oberösterreich:

Siehe Beantwortung der Frage 8.

Salzburg:

Sämtliche Amtstierärzte haben nur einen Bezirk zu betreuen.

Steiermark:

Siehe Beantwortung der Frage 8.

Tirol:

9 Bezirke mit je einem/r vollen Amtstierarzt/ärztin

Vorarlberg:

Siehe Beantwortung der Frage 8.

Wien:

Keine/r.

Frage 12:Burgenland:

28 Fleischuntersuchungstierärzte/-ärztinnen haben eine eigene Praxis; davon 25 weitere behördliche Tätigkeiten im selben Bezirk.

Kärnten:

Von 82 Fleischuntersuchungstierärzten haben 78 eine eigene Praxis. Alle 82 Fleischuntersuchungstierärzte üben eine behördliche Tätigkeit aus.

Niederösterreich:

13 Amtstierärzte/-ärztinnen verfügen über eine eigene Tierarztpraxis in ihrem Bezirk (vorwiegend Kleintierpraxis). Sie üben dort auch ihre amtlichen Tätigkeiten aus.

Oberösterreich:

Diese Fragestellung ist mit Inkrafttreten des LMSVG überholt, da eine Beauftragung gemäß § 28 (1) für das ganze Bundesland gilt. Hinsichtlich der Arbeitseinteilung § 28 (2) wurden die bisherigen Einteilungen gemäß der bestehenden Beauftragungen gemäß § 4 FUG beibehalten, da eine dies völlig abändernde Regelung zu nicht koordinierbaren Verfügbarkeiten geführt hätte.

Im ländlichen Bereich ist eine Beauftragung von etablierten niedergelassenen Tierärzten/-ärztinnen unumgänglich, da sonst eine flächendeckende Sicherstellung dieser Untersuchungen (Schlacht tier- und Fleischuntersuchung und andere behördliche Tätigkeiten) unmöglich zu gewährleisten ist. Diese Sicherstellung obliegt aber dem Landeshauptmann und er kann angesichts der allgemeinen Personalknappheit diese Untersuchungen nicht mit bestellten amtlichen Untersuchungsorganen abdecken. Darüber hinaus wird diese Möglichkeit durch Fragen der Finanzierbarkeit wesentlich beeinflusst.

Salzburg:

Da nach den Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes für die Beauftragung als Fleischuntersuchungstierarzt/-tierärztin die Berechtigung zur Berufsausübung Voraussetzung ist, verfügen alle Fleischuntersuchungstierärzte/-ärztinnen über eine eigene tierärztliche Praxis im selben Amtsbezirk. Derzeit sind 55 Tierärztinnen und Tierärzte mit der Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beauftragt, die alle über eine Praxis im eigenen Bezirk verfügen.

Mit einer anderen behördlichen Tätigkeit (Blutentnahmen im Rahmen der Stichproben für Brucellose, Leukose und IBR/IPV) werden praktisch alle Tierärzte/-ärztinnen mit Großtierpraxis beauftragt.

Steiermark:

In den Gemeinden des Bundeslandes Steiermark verfügten mit Stichtag 31. Dezember 2005 insgesamt 147 Fleischuntersuchungstierärzte/-ärztinnen im selben Amtsbezirk über eine eigene Tierarztordination. Mit anderen behördlichen Tätigkeiten (wie Blutentnahme bei Rindern im Rahmen der periodischen Untersuchungen auf Brucellose, Leukose und IBR/IPV oder Durchführung amtlicher Schutzimpfungen) werden fast alle diese Tierärzte/-ärztinnen beauftragt, sofern sie nicht ausschließlich in der Kleintierpraxis tätig sind.

Tirol:

In Tirol sind 66 Fleischuntersuchungstierärzte/-ärztinnen bestellt. Alle verfügen über eine eigene Praxis.

Vorarlberg:

Von 24 Fleischuntersuchungstierärzten/-ärztinnen führten fast alle im Tätigkeitsgebiet eine eigene Tierarztordination. Ca. 75% betreiben zusätzlich eine Großtierpraxis und waren damit auch mit Auftrag der Behörde im epidemiologischen Überwachungsprogramm, der Rauschbrandimpfung bzw. dem Parasitenbekämpfungsprogramm tätig; ca. 25% waren nur in der Kleintierpraxis.

Wien:

Keine/r

Frage 13:Burgenland:

56 Kontrollen.

Kärnten:

Derzeit noch keine Auswertung vorhanden.

Niederösterreich:

Da jeder gewerbliche Fleischbetrieb einmal pro Jahr durch den Amtstierarzt/die Amtstierärztin und alle weiteren Betriebe (Fleischbetriebe mit LFBIS-Nummer) nach einem risikobasierten vorgegebenen Stichprobenplan überprüft werden, kann davon ausgegangen werden, dass die hauptverantwortlichen Fleischuntersuchungstierärzte/-ärztinnen zumindest einmal jährlich bei ihrer Tätigkeit überprüft werden.

Oberösterreich:

Die Fleischuntersuchungstierärzte/-ärztinnen unterliegen/unterlagen gemäß § 16 FUG den laufenden amtstierärztlichen Kontrollen, die in der Frequenz unter Punkt „Beanstandungsperiode“ angegeben sind.

Anzahl der durchgeführten Kontrollen/ Anzahl der Beanstandungen

IGH Betriebe: 725*/542

gewerbliche Betriebe: 380/232

landwirtschaftliche Direktvermarkter: 475/236

* Bei kombinierten IGH Betrieben wurde jede Produktionskategorie eigens gezählt

Beanstandungsgründe in absteigender Reihenfolge:

- Hygieneprobleme (Sauberkeit der Tierkörper nach der Schlachtung, Sauberkeit der Gerätschaften, Reinigungsvorrichtungen, Sauberkeit der Kleidung) : ca. 20 %
- Verifizierung von § 17 FUG Kontrollberichten (Übereinstimmung der Kontrollberichte nach § 17 FUG mit den tatsächlichen Gegebenheiten) : ca. 15

- %
- Lagerung, Kennzeichnung und Kontrolle der anfallenden, nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten: 11%
 - Mängel Einrichtungsgegenstände: 11 %
 - Mängel technische Ausstattung: 10 %
 - Nachstehende Mängel < 10%:
 - Schlachttieruntersuchung (Eindeutige Identifizierung der angelieferten Schlachttiere
Entsprechend der gegebenen Vorschriften, Kontrolle der Begleitdokumente, Dokumentation der Untersuchung)
 - Sichere Aufbewahrung vorläufig beanstandeter Tierkörper incl. BSE Untersuchungen
 - Ordnungsgemäße Kennzeichnung der zerlegten Ware, incl. Faschiertes und TK Ware
 - Meldung von Notschlachtungen gem. § 20 FUG
 - Mängel – Bausubstanz
 - Mängel Reinigung und Desinfektion
 - Mängel Mikrobiologie (EdK 471/2001)
 - Nicht behobene Mängel nach vorangegangenen Kontrollen
Mängel Rindfleischetikettierung

Salzburg:

Im Rahmen der Kontrollen nach § 16 Fleischuntersuchungsgesetz wird auch die Tätigkeit der Fleischuntersuchungstierärzte/-ärztinnen kontrolliert. Es wurden 2005 insgesamt 280 Kontrollen durchgeführt.

Steiermark:

Aus der Fragestellung ist nicht ersichtlich, welche Kontrollen gemeint sind.

Tirol:

Laufende Kontrollen, keine wesentlichen Beanstandungen.

Vorarlberg:

Fachlich erfolgte eine Überwachung durch die Amtstierärzte/-ärztinnen der Bezirkshauptmannschaften sowie durch das Amt der Landesregierung. Kontrollen nach § 16 Fleischuntersuchungsgesetz trafen jeden Fleischbetrieb - und damit auch den dort tätigen Fleischuntersuchungstierarzt bzw. die -ärztin - mindestens einmal jährlich. Erkenntnisse dieser Kontrollen sind zum Teil individuelle Ausführungen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, insbesondere bezüglich des Zeitaufwands. Beanstandungen, die Konsequenzen nach sich ziehen müssten, wurden keine festgestellt.

Für die Jahre 2006 ff wird das Hauptaugenmerk auf die effiziente Umsetzung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes sowie des neuen EU-Lebensmittelrechts durch einheitlich geschultes, professionelles und unbefangenes Personal auf allen Ebenen gelegt.

Wien:

Keine.

Frage 14:Burgenland:

Keine.

Kärnten:

Unterschiedliche Standards; Information durch Amtstierärzte und die zentrale Abteilung des Landes, Verwaltungsstrafverfahren.

Niederösterreich:

Bei Beanstandungen wurden je nach Rechtslage entweder Fristen zur Mängelbehebung gesetzt, die fristgerechte Mängelbehebung kontrolliert und dokumentiert oder Mitteilung an die Strafbehörde gemacht.

Oberösterreich:

Siehe Beantwortung der Frage 13.

Salzburg:

Bei etwaigen Beanstandungen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Strafbehörde.

Steiermark:

Eine detaillierte Auswertung der Überprüfungen liegt dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung nicht vor. Im Falle festgestellter Mängel sind von Amtstierärzten/-ärztinnen die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur deren Behebung anzuordnen.

Tirol:

Siehe Beantwortung der Frage 13.

Vorarlberg:

Siehe Beantwortung der Frage 13.

Wien:

Keine

Frage 15:

Nein.

Frage 16:

Nein.

Frage 17:Burgenland:

Keine/r.

Kärnten:

Keine/r.

Niederösterreich:

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ist es nicht möglich, dass Amtstierärzte/-ärztinnen nebenbei freiberuflich in ihrem Amtsbezirk eine Schlachttier- und Fleischuntersuchung durchführen. Allerdings führen am Magistrat angestellte Amtstierärzte (5) durchgehend Fleischuntersuchungen und Kontrolluntersuchungen in ihrem Amtsbezirk durch.

Oberösterreich:

Es sind keine anderen Änderungen eingetreten als lediglich die Zurücklegung der Tätigkeit des Amtstierarztes der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land als Fleischuntersuchungstierarzt in einem Schlachtbetrieb im politischen Bezirk Perg mit November 2005.

Die Frage der Tierarztordination von Amtstierärzten/-ärztinnen ist unter Frage 4 und 5 beantwortet.

Salzburg:

Keine/r.

Steiermark:

Ausschließlich vier Amtstierärzte des Magistrates Graz sind im eigenen Verwaltungsbezirk als Fleischuntersuchungstierärzte tätig. Einer von ihnen verfügt darüber hinaus auch über eine eigene private Tierarztordination.

Tirol:

Keine/r.

Vorarlberg:

Das nur über Deutschland erreichbare Zollausschlussgebiet Kleines Walsertal wird auf Grund der weiten Entfernung durch einen Fleischuntersucher versorgt. Da für die betroffene Gemeinde Mittelberg kein Fleischuntersuchungstierarzt bestellt ist, handelt de facto der Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in unmittelbarer Aufsicht über den Fleischuntersucher - wenn auch nur auf ein kleines Gebiet beschränkt - als Fleischuntersuchungstierarzt in seinem Bezirk.

In Vorarlberg ist kein Amtstierarzt freiberuflich in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung tätig.

Wien:

Keine/r.

Frage 18:Burgenland:

3 Amtstierärzte/-ärztinnen sind Fleischuntersuchungstierärzte in einem anderen Bezirk, davon 2 mit eigener Ordination.

Kärnten:

2 Amtstierärzte/-ärztinnen.

Niederösterreich:

6 Amtstierärzte/-ärztinnen.

Oberösterreich:

Siehe Beantwortung der Frage 17.

Salzburg:

Kein/r.

Steiermark:

Insgesamt sind 15 Amtstierärzte/-ärztinnen als Fleischuntersuchungstierärzte/-ärztinnen in einem anderen Verwaltungsbezirk tätig. Zwei von ihnen verfügen noch über eine eigene Tierarztordination.

Tirol:

Keine/r.

Vorarlberg:

Siehe Beantwortung der Frage 17.

Wien:

Keine/r.

Frage 19:Burgenland:

Landesrat DI Nikolaus Berlakovich (ÖVP)
(Agrar- und Veterinärwesen, Natur- und Umweltschutz).

Kärnten:

Dr. Martinz (ÖVP).

Niederösterreich:

Landesrat DI Plank (ÖVP)
(Agrarlandesrat).

Landesrätin Kranzl (SPÖ)

(Landesrat für Schulen, Soziale Verwaltung und Konsumentenschutz.)

Oberösterreich:

Landesrätin Dr. Silvia Stöger (SPÖ)
(zuständig für Veterinärverwaltung).

Salzburg:

Landesrat Josef Eisl (ÖVP)
(zuständig für Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Naturschutz und Raumordnung).

Steiermark:

Herr Johann Seitinger (ÖVP)
(Im Bundesland Steiermark ist nach der Geschäftseinteilung der Landesregierung, der Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft, Wohnbau und Nachhaltigkeit auch für den Vollzug veterinärrechtlicher Bestimmungen zuständig).

Mag. Helmut Hirt (SPÖ)

(zuständig für Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Rückstandskontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft, Hygienekontrolle in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie in Milcherzeugungsbetrieben ist der Landesrat für Gesundheit, Spitäler und Personal.).

Tirol:

Landesrat Anton Steixner (ÖVP).

Vorarlberg:

Landesrat Ing. Erich Schwärzler (ÖVP)

(zuständig für die Vollziehung veterinärrechtlicher Bestimmungen).

Wien:

Mag. Sonja Wehsely (SPÖ)

(Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal).

Frage 20:

In meinem Ressort führen meine Mitarbeiter/innen nur solche Statistiken und Aufstellungen, die zur Erfüllung von gesetzlich festgelegten Berichtspflichten erforderlich sind. Über Missstände, die in den einzelnen Bundesländern auftreten, werden keine Statistiken geführt

Frage 21:

Auch hierüber wird keine Statistik geführt. Derartige Anregungen werden laufend im Rahmen der Veterinärdirektorentagungen erörtert und sachgerechten Lösungen zugeführt.

Frage 22:

Burgenland:

Tierseuchenbekämpfung/Tiergesundheitsüberwachung

Überwachung der Produktionshygiene von Lebensmitteln tierischer Herkunft

Überwachung des nationalen/internationalen Handels mit lebenden Tieren,

Waren und Gegenständen tierischer Herkunft

Überwachung der Entsorgung tierischer Abfälle

Überwachung der tierärztlichen Berufsausübung

Überwachung des Einsatzes von Tierarzneimitteln

Tierhaltung/Tierschutz/Tiertransport/Tierzucht

Veterinärstatistiken/-berichte

Kärnten:

Bei den Bezirksverwaltungsbehörden Erledigung der anfallenden Arbeiten, bei der Landesveterinärdirektion Spezialisierung auf den Fachgebieten.

Niederösterreich:

Veterinärverwaltung, Seuchenbekämpfung, Tierschutz-, Tiertransport-, Futtermittelkontrolle, Aufgaben des Fleischuntersuchungsrechtes, Entsorgung tierischer Nebenprodukte, Kontrollen nach Anhang A der MilchhygieneVO, Kontrollen im Rahmen der Rückstandskontrollverordnung.

Oberösterreich:

Die Amtstierärzte/-ärztinnen wurden 2005 für alle in Zusammenhang mit der Tierseuchenprophylaxe stehenden Überprüfungen, Tätigkeiten und Probenahmen eingesetzt, d.h. alle im Tierseuchengesetz verankerten Untersuchungen und Betriebsbesuche, in allen mit dem Tiergesundheitsgesetz als amtliche Tätigkeit verpflichtenden Kontrollen (BVD, Export- und Importabfertigungen und Überwachungen, Kontrolle der Besamungsstation, Geflügelhygiene, Brucelloseüberwachung, Tierarzneimittelkontrollen). Veterinärpolizeilichen Maßnahmen, Futtermittelkontrollen und sämtliche mit dem Lebensmittelgesetz und Fleischuntersuchungsgesetz zusammenhängenden Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben und Frischfleischbetrieben sowie Verarbeitungsbetrieben (Milch, Fleisch, Rückstandskontrollen). Weiters war ein umfassender Kontrollaufgabenbereich im Zusammenhang mit den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1774/2002 und dem TMG wahrzunehmen.

Salzburg:

Die Amtstierärzte/-ärztinnen haben in ihrem jeweiligen Bezirk alle den Veterinärbereich betreffenden Gesetze zu vollziehen und werden auch tatsächlich dafür eingesetzt.

Steiermark:

Amtstierärzte/-ärztinnen werden für alle nach veterinärrechtlichen Vorschriften zu erfüllenden Tätigkeiten und Kontrollaufgaben angestellt und auch tatsächlich eingesetzt.

Tirol:

Die Amtstierärzte/-ärztinnen haben in ihren jeweiligen Bezirken alle Gesetze, die den Veterinärbereich betreffen, zu vollziehen.

Vorarlberg:

Bei den Tätigkeiten der Amtstierärzte/-ärztinnen muss zwischen den beiden Verwaltungsebenen Amt der Landesregierung sowie Bezirksverwaltungsbehörde unterschieden werden.

Als Erstinstanz stehen für den Amtstierarzt/die Amtstierärztin der Bezirkshauptmannschaft Verwaltung, Überwachung und Durchführung von behördlichen Maßnahmen im Vordergrund. In der Kontrolle wird er teils von freiberuflichen Tierarzt/inn/en unterstützt.

Tätigkeitsbereiche sind in Vorarlberg neben den klassischen amtstierärztlichen Aufgaben auch die Überwachung der Milchhygiene auf den Stufen Erzeugung und Verarbeitung sowie die Futtermittelkontrolle bei der Verfütterung, weiters die stichprobenweisen Rückstandsproben bei lebenden Tieren und Schlachtkörpern. Insbesondere die gemäß BVD-Verordnung für jede Verbringung eines Rindes aus einem nicht amtlich anerkannt BVD-freien Bestand notwendigen Blutproben bzw. Zeugnisausstellungen sind ein zeitintensiver Schwerpunkt. In der Überwachung der getrennten Entsorgung tierischer Abfälle und der Ausschleusung gefährlicher Materialien zum Schutz vor TSE erschweren Überschneidungen zwischen Abfall- und TNPM-Recht die Arbeit.

Für die Amtstierärzte/-ärztinnen beim Amt der Landesregierung stehen strategische und organisatorische Aufgaben im Vordergrund. Einer der Amtstierärzte ist auch Geschäftsführer des Tiergesundheitsdienstes.

Wien:

In Wien werden Amtstierärzt/-ärztinnen für alle Arbeitsbereiche des Veterinärwesens eingesetzt.

Frage 23:

Aus Sicht meines Ressorts sind derzeit keine großen Probleme bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und der Überwachung der Zerlegungsbetriebe gegeben. Kleine Unzulänglichkeiten werden direkt von den für den Vollzug verantwortlichen Ländern behoben.

Fragen 24 und 25 und teilweise 29:

Die Rückstandskontrolle bei lebenden Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft erfolgt auf Basis der EU-Richtlinie 96/23/EG und der dazu erlassenen österreichischen Verordnung, der Rückstandskontrollverordnung 2006. Die Kommission der Europäischen Union genehmigt gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/23/EG jährlich den von Österreich vorgelegten Rückstandsplan. Dieser wird jedes Jahr entsprechend den Entwicklungen des vorangegangenen Jahres überarbeitet und aktualisiert. Etwaige neu auftretende Problemsituationen werden durch jährliche Anpassung behoben.

Amtliche Tierärzte/-ärztinnen überwachen Tierhaltungs- und Produktionsbetriebe, sie ziehen Proben und kontrollieren den Einsatz von Tierarzneimitteln bei Nutztieren.

Werden Rückstände von Tierarzneimitteln in Lebensmitteln tierischer Herkunft, zum Beispiel in Milch oder in Fleisch festgestellt, so werden die entsprechenden Maßnahmen gemäß Rückstandskontrollverordnung 2006 getroffen. Diese Maßnahmen beinhalten unter anderem die amtliche Kontrolle des Herkunftsbetriebes, die Entnahme von Proben und wenn erforderlich die behördliche Sperre des Betriebes.

Werden Rückstände in der Milch festgestellt, so ist das Inverkehrbringen dieser Milch verboten und sie muss gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1774/2002 als Kategorie 2 Material entsorgt werden. Nachfolgend produzierte Milch darf nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die amtliche Untersuchung keinen Beanstandungsgrund ergibt.

In der österreichischen Rückstandskontrolle wird nicht zwischen TGD- und Nicht-TGD-Betrieben unterschieden. Betriebe, die wiederholt erhöhte Rückstandswerte aufweisen, werden sechs Monate verstärkt kontrolliert.

Die Rückstandskontrollverordnung 2006 sieht weiters vor, dass Tierhaltungsbetriebe auch auf Einhaltung der Bestimmungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes zu kontrollieren sind. So kann gewährleistet werden, dass Mängel bei der Anwendung von Tierarzneimitteln in den landwirtschaftlichen Betrieben aufgezeigt und korrigiert werden.

Die Verordnung stellt ein geeignetes Instrument dar, um entsprechende Kontrollmaßnahmen in Zusammenarbeit zwischen Lebensmittelkontrolle und Veterinärverwaltung durchzuführen, aktuell werden keine Probleme in diesem Bereich gesehen.

Frage 26:

Die Milchhygieneverordnung BGBl. Nr. 897/1993 bzw. die entsprechende Milchhygienerichtlinie 92/46/EG wurde mit 1.1.2006 durch Verordnungen der EG, im angesprochenen Bereich insbesondere durch die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs abgelöst.

Diese EU-Verordnungen werden durch einzelstaatliche Verordnungen, z.B. jene über Rohmilch und Rohrahm ergänzt.

Aktuelle Probleme, die bei der Kontrolle von Erzeuger- und Verarbeitungsbetrieben zu Tage treten, sind nicht bekannt.

Grundsätzliche Fragen, die sich z.B. aus den Texten der genannten Verordnungen ergeben, werden derzeit europaweit durch Erarbeitung von sogenannten „Guidelines“ bzw. innerstaatlich durch Erlässe, Einzelfragenbeantwortungen und Konferenzen gelöst.

Frage 27:

Die Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierseuchen ist im Tierseuchengesetz und den darauf basierenden Verordnungen geregelt. Das Tierseuchengesetz wird regelmäßig den geänderten Bestimmungen der Europäischen Kommission angepasst, bzw. werden laufend Fachvorschläge für Verordnungen als Umsetzung der Richtlinien und Verordnungen der Kommission, des Rates und des Parlaments gemacht.

Die Bekämpfung der Geflügelpest wurde im Rahmen einer Übung, die im Oktober 2005 im Burgenland stattgefunden hat, geprobt.

Derzeit gibt es in Österreich Bekämpfungsprogramme für Tollwut, Salmonellen bei Geflügel-Elterntieren und TSE. Das Tollwutprogramm wurde im September 2004 von der Task force Gruppe der Europäischen Kommission evaluiert. In ihrem Endbericht bezeichnet die Task force Gruppe das österreichische Programm zur Bekämpfung der Tollwut als effektiv und gut organisiert. Das Bekämpfungsprogramm für Salmonellen in Elterntieren ist gemäß den Bestimmungen einer Entscheidung zur Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragenen Zoonoseerregern angepasst worden.

Das Salmonellenbekämpfungsprogramm wird in den nächsten Jahren – nach Durchführung von „baseline-studies“ und Auswertung der Ergebnisse - auf die Produktionssparten Legehennen, Mastgeflügel und Schweine ausgeweitet werden.

Die Diskussionen zum Entwurf einer neuen Aquakulturrichtlinie wurden unter britischer Präsidentschaft im Rat begonnen und während der österreichischen Präsidentschaft fortgesetzt; der Abschluss wird unter finnischer Präsidentschaft erfolgen. Diese Richtlinie sieht die Anzeigepflicht mehrerer Fischseuchen, die Risikoklassifizierung und die Überwachung von Fischseuchen vor, die in Folge auch in Österreich umzusetzen sein werden.

Eine neue Bekämpfungsstrategie – das Prinzip der „Kompartimentalisierung“ – sieht vor, dass in Zukunft die Wirtschaft vermehrt in die Seuchenbekämpfung einbezogen werden soll. Durch geeignete Biosicherheitsmaßnahmen und ein einheitliches Management können bestimmte Kompartimente als seuchenfrei erklärt werden.

Frage 28:

Die Tiergesundheitsdienste (TGD) in den Ländern einschließlich des Geflügelgesundheitsdienstes (GGD) haben sich gut weiterentwickelt. Bei den durchgeführten externen und internen Kontrollen der Geschäftsstellen, der Tierärzt/-ärztinnen und Tierhalter/innen in den Tiergesundheitsdiensten 2005 wurden Mängel in den Dokumentationspflichten und in der internen Kontrolle festgestellt, an deren Verbesserung aber mit Nachdruck gearbeitet wird. Generell ist gemäß Aussage der Geschäftsführer die knappe finanzielle Ausstattung der Tiergesundheitsdienste ein Problem, mit dem die Geschäftsführer alljährlich zu kämpfen haben.

Derzeitige Schwerpunkte in den Tiergesundheitsdiensten der Länder sind:

- Verbesserung und Ausweitung der Fortbildung für Tierärzte/-ärztinnen und Tierhalter/innen,
- verstärkte Umsetzung der veröffentlichten TGD-Programme,
- Verbesserung der Kommunikation und Information seitens der Geschäftsstelle an die teilnehmenden Tierärzte/-ärztinnen und Tierhalter/innen.

Darüber hinaus gibt es Meldungen über positive Entwicklungen und über weitere Vorhaben, die hier beispielhaft angeführt sind:

Der Geflügelgesundheitsdienst (GGD), der von allen Tiergesundheitsdiensten der Länder anerkannt ist und österreichweit tätig ist, meldet einen sehr hohen bundesweiten Teilnahmegrad seitens der Geflügelbetriebe und der Geflügeltierärzte/-ärztinnen im GGD.

2005 waren 66 Geflügeltierärzte/-ärztinnen und 1340 Geflügelbetriebe Mitglied im Geflügelgesundheitsdienst. Per 31.12.2005 hatten praktisch alle Mitglieder ihre gemäß TGD-VO vorgeschriebene Ausbildungspflicht erfüllt.

Der vom GGD aufgebaute elektronische GeflügelDatenVerbund ermöglicht rasche Rückverfolgbarkeit und rasche Ursachenanalysen bei Auftreten von Erkrankungen in den Tierbeständen.

Das vom GGD umgesetzte Salmonellenbekämpfungsprogramm bewirkte in den letzten 3 Jahren einen Rückgang der Erkrankungsfälle beim Menschen um 33%. Die bevorstehende Einführung der Impfpflicht gegen Salmonella enteritidis wird den positiven Trend unterstützen und lässt einen weiteren Rückgang der Humanerkrankungsfälle erwarten.

Im TGD NÖ gibt es gem. Aussage der Geschäftsführung derzeit keine Probleme. Im TGD Salzburg sind derzeit 45,8% der Milchbetriebe des Bundeslandes Salzburg Teilnehmer am Tiergesundheitsdienst. Weiters sind die wenigen größeren Schweine- und Kälbermastbetriebe im Bundesland Salzburg ebenfalls Teilnehmer am Tiergesundheitsdienst. Praktisch alle im Bundesland Salzburg tätigen Großtierpraktiker sind Teilnehmer des Tiergesundheitsdienstes Salzburg.

Die an die Geschäftsstelle übermittelten Betriebserhebungsdeckblätter lassen keine Mängel im Hinblick auf die Anwendung von Tierarzneimitteln erkennen. Bei der externen Kontrolle 2004 und 2005 festgestellte kleinere Mängel konnten sofort behoben werden.

Im Tiroler TGD konnte die Arzneimitteldokumentation beträchtlich verbessert werden und die TGD-Betriebe verfügen in Zusammenarbeit mit dem LFI über ein eigenes Betriebsregister, wo die Abgabebelege chronologisch gesammelt werden. Mit der Umsetzung des Euterhygieneprogrammes konnte der Anteil an bakteriologischen Untersuchungen um nahezu 500% gesteigert werden. Derzeit werden in einem Monat so viel Proben wie vergleichsweise im Jahre 2003 das ganze Jahr an Probenmaterial an die AGES Innsbruck eingesandt. Durch diese Diagnostik kann auch gezielter behandelt und der Arzneimiteinsatz reduziert werden.

Beim Tiergesundheitsdienst Burgenland gibt es derzeit keine Probleme. Durch die Betriebserhebungen, die internen und externen Kontrollen ist gewährleistet, dass Abweichungen von den gesetzlichen und TGD-spezifischen Vorgaben frühzeitig erkannt werden und Fehlentwicklungen entgegengewirkt wird.

Die Einschätzung der Entwicklung ist die, dass Betriebe die mit ihren Produkten den Markt bedienen, ohne TGD-Mitgliedschaft größte Probleme bekommen werden. Immer mehr Vermarktungsorganisationen werden das System der internen Kontrollen und der laufenden Betriebserhebungen für sich nutzen und eine TGD-Mitgliedschaft von den Produzentenbetrieben verlangen.

Im Zuge der externen Kontrollen wurde dem TGD Oberösterreich immer wieder ein gutes Zeugnis ausgestellt. Der TGD hat in den letzten Jahren vieles verändert, besonders der Umgang mit TAM ist nachvollziehbar und dokumentiert. Es besteht die Tendenz, den TGD zusätzlich für Beratung des Landwirts im Rahmen der Cross Compliance heranzuziehen.

Der TGD in Kärnten funktioniert nicht zuletzt auf Grund der massiven Bemühungen aller involvierten Beteiligten auf Landesebene zufriedenstellend. Die von den landwirtschaftlichen Betrieben und Tierärzte/-ärztinnen wahrgenommene positive Effektivität ist derzeit insbesondere für mittlere und große Betriebe gegeben.

Aus dem Bundesland Steiermark liegt kein Hinweis darauf vor, dass gravierende Missstände aufgetreten wären.

Frage 29:

(siehe auch die Beantwortung der Fragen 24 und 25)

Burgenland:

Die amtlichen Kontrollen nach dem Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG) werden von den Amtstierärzten/-ärztinnen der Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. Genauere Vorgaben und Checklisten sind in einem Durchführungserlass geregelt.

Derzeit werden noch alle Betriebe - unabhängig ob TGD-Betriebe oder nicht - gleich behandelt, d.h. es erfolgt keine risikobasierte Betriebsauswahl.

Es gibt Berichte von Amtstierärzten/-ärztinnen, die auf Probleme bei der Kontrolle schließen lassen. Die größeren Betriebe sind TGD-Betriebe und dürfen vom Betreuungstierarzt in die Anwendung bestimmter Arzneimittel eingebunden werden. Die Erfordernisse (Ausbildung des TAM-Anwenders; Aufsicht durch den Betreuungstierarzt, Dokumentation usw.) sind gegeben. Kleinbetriebe überlassen die Arzneimittelanwendung dem/der behandelnden Tierarzt/Tierärztin.

Kärnten:

Probleme ergeben sich gelegentlich bei der Kontrollfrequenz durch den Personalmangel in den Bezirksverwaltungsbehörden bez. in der Veterinärabteilung des Landes. Vergehen werden zur Anzeige gebracht.

Niederösterreich:

Es gab im Jahr 2005 keine aktuellen Probleme bei den Kontrollen im Rahmen des TGD.

Oberösterreich:

Von Oberösterreich wird jedenfalls die Problematik deutlich gesehen, dass mit laufender Öffnung der Arzneimittelabgabe – natürlich nur im Rahmen fundierter Betreuungsverträge und Programme - die Kontrollumfänge immer größer werden, sodass sie mit vorhandenem Personal und Fachwissen kaum mehr bewältigt werden können.

Steiermark:

Amtliche Kontrollen betreffend den Arzneimitteleinsatz bei Tieren, welche Lebensmittel liefern, finden nicht im Rahmen des TGD, sondern durch die Amtstierärzte/-ärztinnen der Bezirksverwaltungsbehörden statt.

Salzburg:

Bei amtlichen Kontrollen wurden in geringem Ausmaß Probleme mit mangelhaften Aufzeichnungen beim Arzneimitteleinsatz bei praktischen Tierärzten und Landwirten festgestellt. Diese Mängel wurden bei der zuständigen Strafbehörde angezeigt.

Tirol:

Bezüglich der Kontrollen in TGD-Betrieben wurde auf die Beantwortung des Vorjahres verwiesen. Im Verlaufe des Jahres 2005 ergaben sich keine grundsätzlichen Änderungen.

Vorarlberg:

Betont wird, dass Beratung und Qualitätssicherung, z.B. über einen Tiergesundheitsdienst im Vorfeld sinnvoll sind, aber von der Kontrolle streng getrennt werden müssen. In Vorarlberg sind so gut wie alle Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren Mitglieder des Tiergesundheitsdienstes. Betreffend Arzneimitteleinsatz bei Lebensmittel liefernden Tieren ergaben sich keine Schwierigkeiten.

Wien:

Keine.

Frage 30:

Die Evaluierung der TGD wurde im Jahr 2004 per Stichtag 31.10.2004 durchgeführt und beinhaltete einen umfangreichen Fragenkatalog, welcher

Auskunft über die Entwicklung der TGD in den einzelnen Ländern, insbesondere hinsichtlich Art und Anzahl der teilnehmenden Betriebe und Anteil der im TGD involvierten Tierärzte/innen geben sollte.

Mit Stichtag Okt. 2004 gab es 1040 TGD/GGD-Tierärzte und ca. 34.000 TGD-Betriebe.

Die Beantwortung der Fragen gestaltete sich kompliziert und es wurde die Ausarbeitung aussagekräftigerer Fragen angeregt. Dies erfolgte bei der Änderung der TGD-VO durch die Aufnahme einer Berichtspflicht seitens der TGD/GGD an das BMGF in der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2005, Anlage Kapitel 1, Artikel 1, Z 8, welche eine bessere Aussage über die weitere Entwicklung und eine Evaluierung der Tiergesundheitsdienste in den Ländern ermöglichen soll. Auch ist im Jahr 2006 eine Abstimmung mit den Geschäftsführern über ergänzende Fragen geplant, damit eine Berichtslegung gemäß der TGD-VO im Herbst 2006 erfolgen kann.

Im Übrigen verweise ich auch auf die Beantwortung der Frage 28.

Frage 31:

In Tirol wurde im Herbst 2005 von der Veterinärbehörde eine Arzneimittel-Schwerpunktkontrolle durchgeführt. In Vorarlberg war 2005 wegen Missständen in der Schweinemast eine Anzeige notwendig, der Grund waren fehlende Not-Lüftungseinrichtungen. Zusätzlich müssen laufende Kontrollen immer wieder das Bewusstsein für Verbesserungen wecken.

Darüber hinaus mussten keine diesbezüglichen Maßnahmen ergriffen werden. Am Beispiel Oberösterreichs zeigt sich, dass der Fall „Beckerle“ aus 2004 hier sicher positive Auswirkungen gebracht hat (der Bestand Beckerle ist derzeit nach wie vor tierlos).

Frage 32:

Durch das Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, werden das Tiertransportgesetz-Straße, BGBl. Nr. 411/1994, das Tiertransportgesetz-Luft, BGBl. Nr. 152/1996, und das Tiertransportgesetz-Eisenbahn, BGBl. I Nr. 43/1998, in der jeweils gültigen Fassung nicht berührt.

Der Bereich Tiertransporte fällt daher weiterhin in die Kompetenz des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Nur soweit der Transport von Tieren nicht den Bestimmungen der genannten Tiertransportgesetze unterliegt, fällt er unter die Bestimmungen des § 11 des Tierschutzgesetzes. Ein Entwurf einer Verordnung gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes, in dem nähere Bestimmungen über die Größe, Beschaffenheit und Ausrüstung von Transportbehältnissen, Transportmitteln und bei der Ver- und Entladung zu benützenden Hilfsmitteln sowie über die Behandlung der Tiere während ihres Transportes getroffen werden, ist derzeit im Entstehen und wird nach seinem In-Kraft-Treten von den Landesbehörden zu vollziehen sein. Eine Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes und seiner darauf basierenden Verordnungen obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

Nach der Osterweiterung der EU im Mai 2004 sind Tiertransportkontrollen durch den grenztierärztlichen Dienst an den Grenzen Österreichs zum Großteil weggefallen. Die Missstände bei den Tiertransporten sind einerseits durch die

geringe Kontrollhäufigkeit während der Transporte, andererseits durch die große Anzahl der Langzeittransporte bedingt.

Misstände sind von der Behörde vor Ort zu verfolgen. Daneben kann der Tierschutzombudsmann des jeweiligen Bundeslandes, der gemäß § 41 TSchG die Interessen des Tierschutzes zu vertreten hat, Misstände aufzeigen.

Burgenland:

Keine Änderung zu 2004.

Kärnten:

Derzeit keine nennenswerten Probleme bei Tiertransporten, Misstände werden zur Anzeige bei den Bezirksverwaltungsbehörden gebracht.

Niederösterreich:

Es finden laufend Kontrollen statt, es gab keine Probleme.

Oberösterreich:

Oberösterreich setzt Amtstierärzte/-ärztinnen und besonders geschulte prakt. Tierärzte/-ärztinnen als Tiertransportinspektoren zur Kontrolle am Bestimmungsort ein, sowie Amtstierärzte/-ärztinnen für Kontrollen bei Anhaltungen durch die Polizei. Die Durchsetzung erfolgt durch die Behebungsaufträge und die Erstattung von Anzeigen.

Salzburg:

Bei den nach dem Tiertransportgesetz-Straße durchgeführten Kontrollen werden insbesondere bei internationalen Schlachttiertransporten immer wieder Probleme mit der Belegung, der Transportzeitüberschreitung, den Tränkeintervallen u den Begleitpapieren festgestellt. Durch die Tiertransportinspektoren des Landes Salzburg ist eine hohe Kontrolldichte sichergestellt.

Steiermark:

Frage richtet sich nicht an Landesveterinärbehörden.

Tirol:

In Tirol wird wöchentlich eine Tiertransportenschwerpunktkontrolle durchgeführt. Die Ergebnisse der Tiertransportkontrollen sind dem Kontrollbericht gemäß § 15 Abs. 4 Tiertransportgesetz-Straße BGBl. 411/1994 idgF zu entnehmen.

Vorarlberg:

Vorarlberg ist glücklicherweise noch keine Durchzugsstrecke für Tiertransporte. Alle Amtstierärzte sind als Tiertransportinspektoren bestellt und unterstützen auf Wunsch die durch laufende Schulungen ausgebildete Exekutive. Lebenduntersuchungen an Schlachthöfen werden in Vorarlberg nach Möglichkeit entsprechend der gesetzlichen Vorgabe durchgeführt; praktische Schwierigkeiten gibt es in entlegenen Kleinbetrieben mit unregelmäßigen Anlieferungszeiten.

Wien:

Keine.

Frage 33:

Burgenland:

75 Kontrollen.

Kärnten:

Im Rahmen der Schlachttieruntersuchung ist auch der Tierschutz beim Transport zu überwachen, sodass von den Transporten in Großschlachthöfen , sonst größtenteils überwacht werden. Spezielle Aufzeichnungen darüber werden nicht geführt.

Niederösterreich:

Alle Schlachttiere werden bei der Ankunft am Schlachthof einer Schlachttieruntersuchung unterzogen, aus welcher sich vielfach Rückschlüsse über den Transport ziehen lassen. Stichprobenartig werden auch die Transportfahrzeuge kontrolliert. Es wurden Schulungen im humanen Umgang mit Schlachttieren für Personal und Fleischuntersuchungstierärzte/-ärztinnen durchgeführt.

Oberösterreich:

1.933 Kontrollen.

Salzburg:

Nach den Bestimmungen des zum Stichtag 31.12.2005 gültigen Fleischuntersuchungsgesetzes ist eine Schlachttieruntersuchung vorgeschrieben. Im Rahmen dieser Untersuchung, die nach der Abladung beim Eintrieb erfolgt, werden im Schlachthof und in den großen Schlachtbetrieben routinemäßig auch praktisch alle Tiertransportfahrzeuge kontrolliert, wobei stichprobenartig auch eine Detailkontrolle des Fahrzeuges durchgeführt wird. Eine Kontrolle von Schlachttiertransporten aus dem Ausland am Bestimmungsort (innergemeinschaftliches Handelszeugnis, Transportplan) erfolgt lückenlos.

Steiermark:

Die für steirische Schlachtbetriebe bestimmten Schlachttiertransporte aus dem Ausland werden am Bestimmungsort von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten stichprobenartig veterinärrechtlich kontrolliert. Dabei werden sowohl die erforderlichen Dokumente (Gesundheitszeugnis, Transportplan) als auch der Gesundheitszustand der Tiere und die Transportbedingungen kontrolliert. Zusätzlich überprüfen auch die mit der Lebenduntersuchung befassten Fleischuntersuchungstierärzte alle in den großen Schlachtbetrieben einlangenden aus- und inländischen Schlachttiertransporte, ob Mängel bei Gesundheit, Kennzeichnung oder Transport vorliegen. Genaue Daten über die Anzahl dieser Kontrollen liegen nicht vor.

Tirol:

Die in Tirol existierenden Schlachthanlagen sind von untergeordneter Größe (keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr). Es werden laufende Kontrollen durch Fleischuntersuchungstierärzte durchgeführt, keine wesentlichen Beanstandungen.

Vorarlberg:

Die Zahlen des Berichtes gemäß § 15 Tiertransportgesetz-Straße für 2005:

Kontrollpunkt während des Transportes auf der Straße	13
Kontrollpunkt bei der Ankunft am Bestimmungsort	28

Wien:
Keine

Frage 34:

Burgenland:
Leermeldung.

Kärnten:
Im Falle von Übertretungen gibt es neben Verwarnungen Anzeigen bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Gesonderte Aufzeichnungen werden hierüber nicht geführt.

Niederösterreich:
Es werden immer wieder Verbesserungen festgestellt. Bei Bedarf werden beim Personal Nachschulungen angeordnet.

Oberösterreich:
Insgesamt wurden in der Kontrollperiode 2005 bei 258 von 1.933 Kontrollen im Hinblick auf Dokumentation, Fahrzeugmängel und Auffälligkeiten an Tieren Beanstandungen ausgesprochen. Für die sich anschließenden Strafverfahren wurden die Anzeigen von den Tiertransportinspektoren an die Verkehrsabteilungen der Bezirksverwaltungsbehörden weitergeleitet.

Salzburg:
Festgestellte Mängel werden bei der zuständigen Strafbehörde angezeigt.

Steiermark:
Detaillierte Statistiken über die Ergebnisse der in Schlachtbetrieben erfolgten Kontrollen liegen nicht vor. Je nach Art der festgestellten Mängel gehen die Bezirksverwaltungsbehörden im Anlassfall entsprechend den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes, der Einfuhr- und Binnenmarktverordnung, der Tierkennzeichnungsverordnung oder des Tiertransportgesetzes-Straße vor.

Tirol:
Siehe Beantwortung der Frage 33.

Vorarlberg:
Siehe Beantwortung der Frage 32.

Wien:
Keine.

Frage 35:
Durch den Beitrittsvertrag erfolgte eine genaue Regelung hinsichtlich des Verkehrs mit Fleisch und Fleischerzeugnissen. Durch die Kontrollen, wie sie im innergemeinschaftlichen Handel vorgesehen sind, wird ein gewerbliches Verbringen von Waren nach Österreich, welche noch nicht den EU Standards entsprechen, verhindert.

Mit Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union haben sich diese verpflichtet, die veterinärrechtlichen Bestimmungen der EU einzuhalten und zu

erfüllen. Die veterinärrechtlichen Bestimmungen sind detailliert definiert und größtenteils harmonisiert. In den Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU (z.B. BSE) werden veterinärrechtliche Angelegenheiten und auch Probleme bearbeitet und über Kontrollen in den Mitgliedstaaten berichtet (TASK FORCE). Darüber hinaus gibt es regelmäßige Zusammenkünfte der Veterinärchefs aller Mitgliedstaaten.

Da die neuen Mitgliedstaaten alle Regeln des Veterinär- und Lebensmittelrechts mit 1. Mai 2004 anwenden müssen und die Europäische Kommission keine wesentlichen Ausnahmen auf diesem Gebieten akzeptiert hat, bestehen keine Probleme auf diesen Gebieten.

Fragen 36 und 37:

2005

Land	Tierseuche	Datum der letzten Bestätigung
Bulgarien	Newcastle Disease	23.08.05
Cypern	Newcastle Disease	14.01.05
Tschechische Republik, Polen, Slowakei	BSE	laufend
Tschechische Republik	Infektiöse Hämorrhagische Septikämie	13.06.05

2006 (bis 26. Mai)

Land	Tierseuche	Datum der letzten Bestätigung
Bulgarien	Newcastle Disease	17.04.06
	Schweinepest	09.03.06
	Geflügelpest bei Wildvögeln	27.02.06
Tschechische Republik	Geflügelpest bei Wildvögeln	22.05.06
Ungarn	Geflügelpest bei Wildvögeln	13.03.06
Polen	Geflügelpest bei Wildvögeln	07.05.06
Rumänien	Geflügelpest bei Wildvögeln	31.03.06
	Geflügelpest bei Hausgeflügel	25.05.06
Slowenien	Geflügelpest bei Wildvögeln	22.03.06
Slowakei	Geflügelpest bei Wildvögeln	24.02.06

Diese beiden Fragen werden gemeinsam behandelt, da sie auch in der EU immer als Einheit zu sehen sind.

Es ist festzuhalten, dass die EU nur dann Tiere oder Produkte sperrt, wenn deren Einfuhr aus diesem Drittstaat grundsätzlich erlaubt ist.

Rumänien

In Rumänien sind folgende Tierseuchen aufgetreten und es wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

- **Geflügelpest H5N1:** zuerst bei Wildvögeln und dann in mehreren Hinterhofhaltungen.
Maßnahmen der EU:
- Sperre des gesamten Staatsgebietes von Rumänien. Keine Einfuhr von lebendem Geflügel sowie von Geflügelfleisch, Geflügelfleischzubereitungen und Geflügelfleischerzeugnissen und dieses Verbot gilt auch für Federwild. Weiters ist die Einfuhr von anderen Vögeln als Geflügel und der private Reiseverkehr für diese Vögel gesperrt.
Die Einfuhr von unbehandelten Federn ist aus allen Drittstaaten verboten.
- **NCD (Newcastle - Krankheit):**
Einige Regionen von Rumänien sind gesperrt. Diese Sperre ist aber derzeit auf Grund der Gesamtsperre wegen Geflügelpest nicht von Bedeutung.
- **Schweinepest**
Aus Rumänien dürfen keine lebenden Schweine, kein Schweinefleisch und keine Schweinefleischerzeugnisse eingeführt werden, da Rumänien bis November 2005 in den Hausschweinebeständen gegen Schweinepest geimpft hat. Nach Beendigung der Impfung traten Schweinepestfälle auf.

Bulgarien

In Bulgarien sind folgende Tierseuchen aufgetreten und es wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

- **Geflügelpest H5N1:** zuerst bei Wildvögeln und dann in einigen Hinterhofhaltungen.
Maßnahmen der EU:
- Die betroffenen Regionen von Bulgarien sind gesperrt. Keine Einfuhr von lebendem Geflügel sowie von Geflügelfleisch, Geflügelfleischzubereitungen und Geflügelfleischerzeugnissen, dieses Verbot gilt auch für Federwild. Weiters ist die Einfuhr von anderen Vögeln als Geflügel und der private Reiseverkehr für diese Vögel gesperrt.
Die Einfuhr von unbehandelten Federn ist aus allen Drittstaaten verboten.

Frage 38:

Für den Beitritt von Rumänien und Bulgarien gelten prinzipiell die gleichen Bedingungen wie für die Beitrittsländer der letzten großen EU Erweiterung im Mai 2004.

Durch den Beitrittsvertrag erfolgt eine genaue Regelung hinsichtlich des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren. Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich jedes neue Mitgliedsland, die veterinärrechtlichen Bestimmungen der EU einzuhalten und zu erfüllen.

Die veterinärrechtlichen Bestimmungen sind genau definiert und in Ausschüssen und Arbeitsgruppen werden Probleme bearbeitet und über die Kontrolle in den Mitgliedsländern berichtet.

Es wird sicherlich teilweise Nachholbedarf speziell in der Lebensmittelhygiene bestehen, aber durch Kontrollen, wie sie im innereuropäischen Handel

vorgesehen sind, wird ein gewerbliches Verbringen von Waren nach Österreich, die nicht dem vorgeschriebenen EU Standard entsprechen, verhindert. Derzeit sind keine lebensmittelrechtlichen Probleme offenkundig.

Eine Kontrolle und Bewertung der Behörden in den Beitrittsländern obliegt der Kommission.

Mit freundlichen Grüßen


Maria Rauch-Kallat
Bundesministerin

Beilage

2

Tabelle 3: KÄRNTEN: Fläche der Bezirke, Zahl der Einhufer, Rinder und Schweine pro km² (bezogen auf den Bezirk), Zahl der Einhufer, Rinder und Schweine pro Amtstierarzt und pro Tierarzt (bezogen auf das Bundesland)

	Fläche		Einhufer		Rinder		Schweine	
	pro km ²	pro ATA	pro km ²	pro ATA	pro km ²	pro ATA	pro km ²	pro ATA
II. Kärnten								
9a Feldkirchen	558,5459	1	786	1	16.209	29	4.483	8
10 Hermagor	807,3076	1	612	1	11.225	14	2.345	3
11 Klagenfurt-Stadt	120,0187	3	336	3	2.184	18	4.700	39
12 Klagenfurt-Land	765,2890	1	985	1	18.610	24	36.713	48
13 St. Veit an der Glan	1.493,3461	1	1.304	1	33.899	23	19.792	13
14 Spittal an der Drau	2.763,9352	1	1.594	1	40.699	15	9.266	3
15 Villach-Stadt	134,8373	2	281	2	2.527	19	2.282	17
16 Villach-Land	1.009,0542	1	1.459	1	20.503	20	8.575	8
17 Völkermarkt	907,0355	1	662	1	18.742	21	54.642	60
18 Wolfsberg	973,6475	1	615	1	35.282	36	37.878	39
Kärnten	9.533,0170	1	8.634	1	199.880	21	180.676	19
			576	64	13.325	1.492	12.045	1.348

Tabelle 4: KÄRNTEN: Zahl der Schafe, Ziegen und des Geflügels pro km² (bezogen auf den Bezirk), Zahl der Schafe, Ziegen und des Geflügels pro Amtstierarzt und pro Tierarzt (bezogen auf das Bundesland)

	Schafe		Ziegen		Geflügel	
	pro km ²	pro ATA	pro km ²	pro ATA	pro km ²	pro ATA
II. Kärnten						
9a Feldkirchen	1.512	3	244	0	49.029	88
10 Hermagor	3.112	4	551	1	16.882	21
11 Klagenfurt-Stadt	357	3	28	0	22.351	186
12 Klagenfurt-Land	3.758	5	468	1	126.545	165
13 St. Veit an der Glan	4.348	3	447	0	540.313	362
14 Spittal an der Drau	20.314	7	2.198	1	28.351	10
15 Villach-Stadt	371	3	121	1	11.544	86
16 Villach-Land	4.411	4	777	1	19.162	19
17 Völkermarkt	4.455	5	467	1	125.650	139
18 Wolfsberg	7.208	7	491	1	1.092.830	1.122
Kärnten	49.846	5	5.792	1	2.032.657	213
		3.323	372	43	135.510	15.169
			386	43		

Tabelle 6: NIEDERÖSTERREICH: Zahl der Schafe, Ziegen und des Geflügels pro km² (bezogen auf den Bezirk), Zahl der Schafe, Ziegen und des Geflügels pro Amtstierarzt und pro Tierarzt (bezogen auf das Bundesland)

	Schafe	pro km ²	pro ATA	pro TA	Ziegen	pro km ²	pro ATA	pro TA	Geflügel	pro km ²	pro ATA	pro TA
III. Niederösterreich												
19 Amstetten	4.918	4			1.494	1			2.363.218	1.990		
20 Baden	2.190	3			210	0			107.677	143		
21 Bruck an der Leitha	703	1			218	0			29.247	59		
22 Gänserndorf	705	1			169	0			92.146	73		
23 Gmünd	3.048	4			599	1			63.689	81		
24 Hollabrunn	541	1			332	0			29.629	29		
25 Horn	2.068	3			223	0			38.422	49		
26 Korneuburg	642	1			157	0			35.393	57		
27 Krems/Donau-Stadt	825	16			11	0			1.381	27		
28 Krems/Donau-Land	2.800	3			459	0			48.373	52		
29 Lilienfeld	2.175	2			249	0			8.345	9		
30 Melk	5.645	6			2.016	2			300.979	297		
31 Mistelbach	1.326	1			476	0			44.892	35		
32 Mödling	1.244	4			111	0			8.491	31		
33 Neunkirchen	5.167	5			557	0			72.365	63		
34 St. Pölten-Stadt	114	1			33	0			80.873	745		
35 St. Pölten-Land	5.591	5			890	1			189.889	169		
36 Scheibbs	5.456	5			670	1			39.809	39		
37 Tulln	1.124	2			255	0			120.955	184		
38 Waidhofen an der Thaya	3.204	5			902	1			149.974	224		
39 Waidhofen/Ybbs-Stadt	461	4			799	6			5.774	44		
40 Wr. Neustadt-Stadt	6	0			12	0			70.677	1.159		
41 Wr. Neustadt-Land	2.926	3			340	0			235.678	243		
42 Wien Umgebung	1.471	3			107	0			45.017	93		
43 Zwettl	5.169	4			927	1			122.645	88		
Niederösterreich	59.519	3	1.701	130	12.213	1	349	27	4.305.538	225	123.015	9.380

Tabelle 7: OBERÖSTERREICH: Fläche der Bezirke, Zahl der Einhufer, Rinder und Schweine pro km² (bezogen auf den Bezirk), Zahl der Einhufer, Rinder und Schweine pro Amtstierarzt und pro Tierarzt (bezogen auf das Bundesland)

	Fläche	Einhufer pro km2	pro ATA	pro TA	Rinder pro km2	pro ATA	pro TA	Schweine pro km2	pro ATA	pro TA
IV. Oberösterreich										
44 Braunau am Inn	1.040,2241	1.648	2		91.829	88		58.815	57	
45 Eferding	259,5211	359	1		11.010	42		31.208	120	
46 Freistadt	993,8961	1.346	1		67.070	67		11.660	12	
47 Gmunden	1.432,4306	1.074	1		19.433	14		60.074	42	
48 Grieskirchen	579,1298	1.008	2		50.139	87		155.351	268	
49 Kirchdorf an der Krems	1.239,5975	755	1		28.301	23		136.361	110	
50 Linz-Stadt	95,9690	194	2		441	5		808	8	
51 Linz-Land	460,2149	793	2		3.316	7		86.089	187	
52 Perg	612,9091	690	1		38.901	63		70.280	115	
53 Ried im Innkreis	585,0983	992	2		55.588	95		78.309	134	
54 Rohrbach	827,6252	983	1		66.661	81		7.324	9	
55 Schärding	618,2680	894	1		61.660	100		64.659	105	
56 Steyr-Stadt	26,5615	62	2		103	4		659	25	
57 Steyr-Land	971,5143	706	1		28.718	30		94.342	97	
58 Urfahr-Umgebung	648,9649	1.255	2		45.235	70		21.523	33	
59 Vöcklabruck	1.084,1077	1.859	2		67.896	63		53.508	49	
60 Wels-Stadt	45,9191	77	2		336	7		5.043	110	
61 Wels-Land	457,6036	1.147	3		7.341	16		247.781	541	
Oberösterreich	11.979,5548	15.842	1	546	643.921	54	22.204	1.221.902	42.135	3.583

Tabelle 8: OBERÖSTERREICH: Zahl der Schafe, Ziegen und des Geflügels pro km² (bezogen auf den Bezirk), Zahl der Schafe, Ziegen und des Geflügels pro Amtstierarzt und pro Tierarzt (bezogen auf das Bundesland)

	Schafe	pro km2	pro ATA	pro TA	Ziegen	pro km2	pro ATA	pro TA	Geflügel	pro km2	pro ATA	pro TA
IV. Oberösterreich												
44 Braunau am Inn	2.842	3			1.742	2			621.515	597		
45 Eferding	1.531	6			394	2			35.310	136		
46 Freistadt	3.217	3			981	1			215.134	216		
47 Gmunden	7.753	5			1.055	1			102.466	72		
48 Grieskirchen	2.859	5			691	1			282.999	489		
49 Kirchdorf an der Krems	4.952	4			776	1			241.011	194		
50 Linz-Stadt	210	2			22	0			18.911	197		
51 Linz-Land	2.186	5			294	1			384.855	836		
52 Perg	1.995	3			1.190	2			134.497	219		
53 Ried im Innkreis	1.583	3			616	1			85.266	146		
54 Rohrbach	2.307	3			583	1			57.088	69		
55 Schärding	1.950	3			300	0			141.677	229		
56 Steyr-Stadt	129	5			2	0			7.898	297		
57 Steyr-Land	4.900	5			827	1			164.329	169		
58 Urfahr-Umgebung	3.497	5			812	1			227.735	351		
59 Vöcklabruck	3.989	4			923	1			130.788	121		
60 Wels-Stadt	30	1			9	0			4.975	108		
61 Wels-Land	1.776	4			629	1			239.039	522		
Oberösterreich	107.482	9	3.706	315	11.846	1	408	35	3.095.493	258	106.741	9.078

Tabelle 12: STEIERMARK: Zahl der Schafe, Ziegen und des Geflügels pro km² (bezogen auf den Bezirk), Zahl der Schafe, Ziegen und des Geflügels pro Amtstierarzt und pro Tierarzt (bezogen auf das Bundesland)

	Schafe	pro km2	pro ATA	pro TA	Ziegen	pro km2	pro ATA	pro TA	Geflügel	pro km2	pro ATA	pro TA
VI. Steiermark												
68 Bruck an der Mur	1.905	1			215	0			18.526	14		
69 Deutschlandsberg	6.054	7			582	1			246.361	285		
70 Feldbach	3.747	5			756	1			1.965.281	2.703		
71 Fürstenfeld	909	3			191	1			151.373	574		
72 Graz-Stadt	434	3			41	0			4.787	38		
73 Graz-Umgebung	5.799	5			750	1			222.765	202		
74 Hartberg	4.102	4			881	1			932.167	976		
75 Judenburg	1.738	2			286	0			52.599	48		
76 Knittelfeld	1.511	3			127	0			21.993	38		
77 Leibnitz	3.684	5			601	1			178.401	262		
78 Leoben	1.504	1			172	0			18.248	17		
79 Liezen	14.121	4			856	0			22.853	7		
80 Mürzzuschlag	1.277	2			212	0			14.361	17		
81 Murau	3.381	2			518	0			16.510	12		
82 Radkersburg	608	2			165	0			198.833	590		
83 Voitsberg	3.080	5			342	1			32.442	48		
84 Weiz	7.016	7			1.244	1			321.584	301		
Steiermark	60.870	4	1.485	206	7.939	0	194	27	4.419.084	270	107.783	14.980

Tabelle 15: VORARLBERG: Fläche der Bezirke, Zahl der Einhufer, Rinder und Schweine pro km² (bezogen auf den Bezirk), Zahl der Einhufer, Rinder und Schweine pro Amtstierarzt und pro Tierarzt (bezogen auf das Bundesland)

	Fläche	Einhufer		Rinder		Schweine	
		pro km2	pro ATA	pro km2	pro ATA	pro km2	pro ATA
VIII. Vorarlberg							
94 Bludenz	1.287,4891	606	0	11.928	9	1.533	1
95 Bregenz	863,3105	945	1	33.390	39	8.890	10
96 Dornbirn	172,3797	538	3	5.740	33	1.427	8
97 Feldkirch	278,2199	684	2	10.666	38	4.362	16
Vorarlberg	2.601,3992	2.773	1	61.724	24	17.660	7
			396	58	8.818	1.286	2.523
							368

Tabelle 16: VORARLBERG: Zahl der Schafe, Ziegen und des Geflügels pro km² (bezogen auf den Bezirk), Zahl der Schafe, Ziegen und des Geflügels pro Amtstierarzt und pro Tierarzt (bezogen auf das Bundesland)

	Schafe		Ziegen		Geflügel	
	pro km2	pro ATA	pro km2	pro ATA	pro km2	pro ATA
VIII. Vorarlberg						
94 Bludenz	4.912	4	611	0	11.805	9
95 Bregenz	3.184	4	1.060	1	40.790	47
96 Dornbirn	1.631	9	356	2	5.476	32
97 Feldkirch	2.591	9	516	2	107.974	388
Vorarlberg	13.042	5	2.543	1	166.045	64
		1.863	272	363	23.721	3.459

Tabelle 17: WIEN und ÖSTERREICH gesamt: Fläche der Bezirke, Zahl der Einhufer, Rinder und Schweine pro km² (bezogen auf den Bezirk), Zahl der Einhufer, Rinder und Schweine pro Amtstierarzt und pro Tierarzt (bezogen auf das Bundesland)

	Fläche	Einhufer	pro km2	pro ATA	pro TA	Rinder	pro km2	pro ATA	pro TA	Schweine	pro km2	pro ATA	pro TA
IX. Wien													
98 Wien	414.9500	1.262	3	15	5	87	0	1	0	724	2	9	3
ÖSTERREICH	83.858,2920	81.566	1	334	45	2.152.811	26	8.823	1.200	3.433.029	41	14.070	1.914

Tabelle 18: WIEN und ÖSTERREICH gesamt: Zahl der Schafe, Ziegen und des Geflügels pro km² (bezogen auf den Bezirk), Zahl der Schafe, Ziegen und des Geflügels pro Amtstierarzt und pro Tierarzt (bezogen auf das Bundesland)

	Schafe	pro km2	pro ATA	pro TA	Ziegen	pro km2	pro ATA	pro TA	Geflügel	pro km2	pro ATA	pro TA
IX. Wien												
98 Wien	362	1	4	1	76	0	1	0	1.086	3	13	4
ÖSTERREICH	352.277	4	1.444	196	57.993	1	238	32	29.404.598	351	120.511	16.391